

Die 'Nation Schweiz' und Nationalismus : Weltbilder und Staat in den Volksabstimmungen über den UNO-Beitritt und die Asylgesetz-Revision

Autor(en): **Nef, Rolf / Rosenmund, Moritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **7 (1987)**

Heft 13

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rolf Nef/Moritz Rosenmund

Die ‚Nation Schweiz‘ und Nationalismus

Weltbilder und Staat in den Volksabstimmungen über den UNO-Beitritt und die Asylgesetz-Revision

Die akademische Sozialwissenschaft hat sich der Fragen von Nation und Nationalismus erst nach langem Zaudern (und erst noch sehr zurückhaltend, wenn es um den industriell hochentwickelten Westen ging) systematisch anzunehmen begonnen (1). Die marxistische Debatte ist nach den Beiträgen von Lenin, Luxemburg und der Austromarxisten erlahmt und hat erst in den letzten Jahren mit der grundsätzlichen Neuproblematisierung des Historischen Materialismus neu an Profil gewonnen (2). Was den Fall ‚Schweiz‘ anbelangt, scheint die Klärung dieser Fragen ohnehin oft schon in den Vorverhandlungen blockiert zu werden durch die Frage, inwiefern da überhaupt von ‚Nation‘ die Rede sein könne und inwieweit ein ‚Volk‘ als ethnisches Substrat von Nation und als Bezugsfeld eines allfälligen Nationalismus vorliege – eine Frage, die beispielsweise von Ramuz unter Berufung auf regionale Identitäten verneint, vom konservativ-autoritären Gonzague de Reynold bejaht worden ist.

„Nationalismus“ – definitorische Elemente

Unter solchen Voraussetzungen empfiehlt es sich, behutsam an das Problem heranzugehen und mit einem Minimum an vorgefassten Vorstellungen und Begriffen – etwa solchen, die die Erscheinungsformen nationalistischer Bewegungen und Organisationen bezeichnen – zu beginnen. In diesem Sinne möchten wir – hier Giddens (3) folgend – den Begriff des „Nationalismus“ gegen jenen der „Nation“ abgrenzen und mit einer ‚schwachen‘ Bestimmung des Nationalismuskonzepts einsetzen:

Unter „Nationalismus“ soll fürs erste nichts anderes verstanden werden als dies: Menschen *beziehen sich* auf Nation als einen Aspekt oder Ausschnitt der sozialen Welt, dessen Merkmale wir vorläufig in der Offenheit des intuitiven Vorverständnisses belassen wollen. Das erwähnte ‚Sich-Beziehen‘ hingegen ist näher zu qualifizieren. Es verbindet sich darin das Betonen einer *Differenz* mit der Bevorzugung eines bestimmten Bezugssystems für *Solidarität* – eben des nationalen – gegenüber möglichen anderen, etwa familien- oder klassengebundenen.

Die realpraktischen Folgen, die sich aus dieser spezifischen Ausprägungsform von ‚Differenz plus Solidarität‘ ergeben können, sollen hier weder übersehen noch gar bestritten werden. Selbstverständlich müsste nach Dingen wie

der ‚emotionalen Ladung‘, dem Grad an Latenz bzw. Manifestheit und dem Ausmass an kollektiver Synchronisierung und Organisation nationalistischer Phänomene gefragt werden, um zur näheren Bestimmung konkreter nationalistischer Erscheinungen zu gelangen. Dennoch wollen wir im folgenden einen anderen Gesichtspunkt ins Auge fassen: Das Betonen von Differenzen wie auch das Bevorzugen eines bestimmten Rahmens für Solidaritätsbeziehungen erfordert *Symbole* – Begriffe im Falle einer auf innere Stimmigkeit angelegten nationalistischen Ideologie im engeren Sinne, Bilder oder Mythen im Falle von offenerem, weniger auf Explizitheit und Konsistenz angelegtem Nationalismus. Solche Symbole aber sind in kollektiven Gedächtnissen aufbewahrt, die den Mitgliedern einer Gesellschaft Deutungs- und Verständigungsmittel für eine Unzahl von alltagspraktischen Situationen und Probleme zur Verfügung halten (4). Sie sind fester Bestandteil der Kultur einer Gesellschaft. Entsprechend fein strukturieren sie deren inneren Bereich, während die Kapazität, das umgebende Aussen symbolisch zugänglich zu machen, wesentlich geringer ist. So gesehen erweist sich die oben angesprochene ‚Differenz‘ zugleich als ein ‚Gefälle‘ zwischen dem eng besetzten Innen und dem eher diffusen Aussen, zwischen Nahraum und Fernraum (5).

Die Repertoires (bzw. Gedächtnisse) weisen eine innere Struktur auf, die indessen – dies hier die Annahme – das Bezugsfeld ‚Nation‘ nicht als eigenständigen Topos enthält (bzw. ein entsprechendes Kriterium als strukturbildend einsetzt), sondern dieses über andere Topoi erst konstruiert. Wie man sich die erwähnte ‚Konstruktion‘ etwa vorstellen müsste, lässt sich bei A. Smith (6) nachvollziehen, wo gezeigt wird, wie sich Komponenten des Raumbildes (z.B. Territorium), des Geschichtsbildes (Ursprung und Utopie), Gesellschaftsbild und Menschenbild verknüpfen. Dies aber bedeutet, dass das eingangs erwähnte ‚Sich-Beziehen‘ eine *Vielzahl von Formen* annehmen kann je nachdem, auf welche Gedächtnisstopen (in welchen Gedächtnisschichten) ‚zugegriffen‘ wird, um Differenz und Solidarität zu bestimmen. Oder umgekehrt: Was im formalen Verständnis des Begriffs als ‚Nationalismus‘ apostrophiert ist, tritt real in verschiedensten Facetten oder *Brechungen* hervor. Die Idee solcher ‚Brechungen‘ impliziert, dass sich das Allgemeine, das den Topos konstituiert, in der spezifischen (nationalistischen) Manifestation mitenthalten ist, dass also Nationalismus im Sinne der Definition sich in Formen äussert, welche über das Nationale hinausweisen.

Falls diese Annahmen zutreffen, ergeben sich zwei entscheidende, hier thesenartig gefasste Folgerungen: *Erstens* impliziert die potentielle Pluralität von ‚Nationalismen‘, dass sich Nationalismus lediglich formal, nicht aber substantiell als einheitlicher Gegenstand fassen lässt. Unter dieser Voraussetzung wären dann Ansätze, die Nationalismus als einheitliches, auch inhaltlich kohärentes Phänomen zu fassen (allerdings auch zu kritisieren) versuchen, ebenso abzulehnen, wie Versuche aller Art, Nation als Substanz zu bestimmen. *Zweitens* impliziert der Umstand, dass konkrete Manifestationen von Nationalismus immer schon ‚kontaminiert‘ sind, immer schon mehr als den Bezug zur Nation enthalten, dass an der Konstitution von Nationalismus immer auch noch andere Bezugsrahmen von Differenz und Solidarität mitbeteiligt sind.

Es ist ein erstes Ziel dieses Beitrages, die Wirkung derartiger Brechungen aufzuzeigen. Dabei soll nicht im luftleeren Raum operiert werden, sondern anhand des Vergleichs von zwei ‚Ereignissen‘, in denen sich Nationalismus in der ‚schwachen‘ Definition des Begriffs kollektiv manifestiert hat: In den eidgenössischen Volksabstimmungen über den Beitritt zur UNO einerseits und über die Asylgesetz-Revision andererseits (7).

1. Der UNO-Beitritt

Die Abstimmung über den UNO-Beitritt thematisiert auf eine exemplarische Art und Weise das Verhältnis zwischen Innen und Aussen, das Verhältnis zwischen der Schweiz (dem Innen) und der Welt (dem Aussen). Von der Logik des angesprochenen Problems her betrachtet sind so vier Komponenten zu unterscheiden: Aussagen über die Schweiz, die Welt, die Rückwirkungen der Welt auf die Schweiz und über die Aufgabe der Schweiz in der Welt. Werfen wir einen kurzen Blick auf die vier Komponenten und die in diesen dominierenden Argumentationsfiguren.

1.1. Die Schweiz: Neutralität als mythische Substanz

“Was die Neutralität betrifft, so haben wir zwei Möglichkeiten: Entweder sind wir dabei und verzichten damit bewusst teilweise auf die Neutralität, oder wir sind nicht dabei und bleiben neutral” (alt NR. O. Fischer, TA 21.1.86).

Eine seltsame Situation: Zum einen bekräftigen die führenden Völkerrechtler der Schweiz in globo die völlige Vereinbarkeit von UNO-Vollmitgliedschaft und staatspolitischer Neutralitätsmaxime. Zum anderen versuchen die Beitrittsgegner in ausufernden juristischen Fingerübungen dem Bürger weiszumachen, den befürwortenden Entscheidungsträgern mangle es an *„intellektueller und politischer Redlichkeit“*, da nach UNO-Satzung Neutralität und Vollmitgliedschaft nicht vereinbar seien. Seltsam ist die Auseinandersetzung u.a. auch deshalb, weil z.B. Schweden und Österreich schon seit etlicher Zeit Mitglieder der UNO sind. Bekanntlich verstehen sich beide Staaten als neutral und werden in der UNO auch als Neutrale wahrgenommen und akzeptiert. Letztlich geht es so in Sachen Neutralität nicht um primär juristische Tatbestände sondern um etwas anderes: *„Insbesondere besteht die Gefahr, dass unsere Neutralität mit derjenigen anderer neutraler Länder gleichgesetzt wird“* (Prof. B. Fritsch, NZZ 4.3.86). Dergleichen aber sei nicht zulässig: *„Die schweizerische Neutralität ist nicht irgendeine rechtliche Konstruktion. Sie hat tiefe Tradition und ist ein Ausfluss geschichtlicher Erfahrung, (NR Ch. Blocher, TA 17.2.86). Das ist es also, was die schweizerische Neutralität so speziell und die Schweiz zum Sonderfall macht: Die tiefe Tradition und die geschichtliche Erfahrung. Neutralität ist somit für die Beitrittsgegner keine auf dem Hintergrund veränderter Gegebenheiten immer wieder neu inhaltlich zu diskutierende und zu konkretisierende relationale Maxime sondern eine über geschichtliche Erfahrungen legitimierte mythische Substanz.*

1.2. Die Welt: Einfache Konfliktstruktur

Die UNO „ist zwar ein wichtiges Instrument der Friedenserhaltung, aber leider auch eine Stätte indirekter Kriegsführung, wo einseitige Diplomatie, gefährliche Desinformation und marxistische Spionagetätigkeit jeden echten Demokraten nachdenklich machen. Hat es einen Sinn, angesichts der heutigen politischen Wogen dieses zerbrechliche Schiff UNO zu betreten?“ (NR B. Mühlemann, NZZ 26.2.86)

Eingeschifft hat sich die Schweiz z.T. schon vor Jahrzehnten in viele sog. ‚technische‘ Spezialorganisationen der UNO. Nach Ansicht der Beitrittsgegner sind diese Spezialorganisationen – von Ausnahmen abgesehen – *das ideale Tätigkeitsfeld* für die Schweiz, da hier technische und nicht politische, die Schweiz zu fragwürdigen Stellungnahmen verleitende Probleme zur Debatte stünden. Die klare Trennung zwischen technischen und politischen Problemen, zwischen ‚würdiger‘ technischer und ‚schmutziger‘ politischer UNO stellt ein *simplifiziertes* Bild der Realität dar. Hinter den ‚technischen‘ Auseinandersetzungen um Bildungsprogramme in der UNESCO, um die Verbesserung der Ernährungslage in der FAO, um die Frage der Geburtenregelung in der WHO, um den Gütertausch zwischen den Staaten im GATT etc. zeigen sich kaum verdeckt auch politische Interessen- und Weltanschauungskonflikte. Auch die Vorstellung, die Länder der Dritten Welt tanzten in der UNO regelmässig und geschlossen nach der eintönigen Ost-West-Melodie, markiert ein der Realität unangepasstes Bild. Offensichtlich haben viele Beitrittsgegner von den seit Jahren laufenden Auseinandersetzungen zwischen reichen und armen Nationen, vom Nord-Süd-Konflikt, noch nicht allzu viel gehört. Der Nord-Süd-Konflikt – der Konflikt um die ‚neue‘ Weltwirtschaftsordnung – lässt sich nicht auf die Auseinandersetzung zwischen Ost und West reduzieren. Die Welt erscheint so in der Wahrnehmung der Beitrittsgegner durch eine *einfache, primär machtbestimmte* und nicht durch eine *komplexe, primär problembestimmte Konfliktstruktur* geprägt.

1.3. Die Rückwirkungen: Gefahren für ‚gewachsene‘ Ordnungen

„Die Gefahr ist nicht gering, dass unsere Vertretung Beschlüssen und Konventionen zustimmt, die der Schweiz nicht angemessen sind und auch dem politischen Willen des Volkes kaum entsprechen. (...) Die Auseinandersetzungen um die Ratifikation der Europäischen Sozialcharta haben deutlich gezeigt, wie rasch (die Regierung) die gewachsene innenpolitische Ordnung zugunsten ausser- und prestigepolitischer Überlegungen zu opfern bereit ist“ (NR H. Allenspach, NZZ 6.3.86).

Von dem Moment an, in dem sich die Schweiz als Vollmitglied nicht mehr im Schonraum der technischen Spezialorganisationen definieren kann, wären die Verhältnisse im Innern nicht mehr so einfach wie bisher gegen Vergleiche mit und gegen Kritik von Aussen abzuschotten. Die Schweiz bliebe zwar ent-

gegen der Ansicht einiger überbesorgter Gegner ein völlig souveränes Land. Aber der die Legitimation scheinbar in sich selbst bergende Verweis auf den ‚Sonderfall‘ und auf das ‚historisch Gewachsene‘ – von Herrschenden jeglicher Couleur jedesmal dann eingesetzt, wenn unliebsame Veränderungen abgeblockt werden müssen – würde an politischer Griffigkeit und selbstverständlichem Glanz verlieren. Der ‚Sonderfall‘ hat in diesem Zusammenhang teilweise keine nachahmenswerte Tradition (vgl. z.B. die im internationalen Vergleich längst fällige zivilisierte Regelung der Dienstverweigererfrage). Die UNO-Vollmitgliedschaft würde so den Schleier über dem Sonderfall auch im Innern etwas lüften. Dies kann zu mehr oder gar zu neuartigen Konflikten führen, zur Verdeutlichung unterschwellig vorhandener Probleme und möglicherweise auch „zu einer zusätzlichen Polarisierung in aussenpolitischen Fragen“ (O. Fischer). Dergleichen präsentiert sich für die Beitrittsgegner in erster Linie als *Gefahr für die ‚gewachsene‘ gesellschaftliche und politische Ordnung* und nicht als *Chance für neue gesellschaftliche und politische Entwicklungen*.

1.4. Die Aufgabe: Solidarität aus der Isolation

„Die Frage sei (...) abschliessend gestellt, ob wir nicht gegenüber der Völkergemeinschaft und uns selber verantwortungsbewusster handeln, wenn wir unsere Eigenständigkeit und Neutralität, unsere schon bisher geübte Solidarität und Disponibilität beibehalten, anstatt uns durch vertragliche Bindungen einzuschränken“ (SR H. Letsch, Schweizerzeit Feb. 86).

Die weitere Existenzberechtigung des ‚Sonderfalls‘ Schweiz muss schliesslich auch positiv, durch den Hinweis auf das Vorliegen einer ganz besonderen Aufgabe wenn nicht gar *Sendung* begründet werden. Eigentlich – so das Bild der Gegner – dient die Schweiz der Welt umso besser, je konsequenter sie ihre diversen höchstgelegenen Interessen verfolgt. Sonderfall zu sein ist für die Schweiz Schicksal. Und so löst sich alles in Minne auf: Der Welt die Solidarität, der Schweiz die Disponibilität – beides von Fall zu Fall, massgeblich nach eigenem Gutdünken und Ermessen, ohne die lästigen Fesseln von „vertraglichen Bindungen“. Um diese Vermischung von Eigennutz und humanitärer Sendung nicht gerade völlig offensichtlich werden zu lassen, wurde im Abstimmungskampf eine ‚neue‘ Idee in die Diskussion geworfen: Statt UNO-Vollmitgliedschaft aktivere Aussenpolitik; „Solidarisch sein mit den Ländern und Völkern und nicht mit irgendwelchem bürokratischen Apparat“ (Ch. Blocher). Was von dieser Art aktiver Aussenpolitik inhaltlich etwa zu erwarten ist, dürfte klar sein: Kaum verstärkte Solidarität mit dem Kampf der Schwarzen gegen das weltweit kritisierte Apartheidregime in Südafrika. Kaum ein Nachziehen der Schweiz in Sachen Entwicklungshilfe auf den Stand der anderen reichen westeuropäischen Staaten, etc.. Verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber der Völkergemeinschaft heisst so für die Beitrittsgegner *Solidarität aus der Isolation als historische Sendung* und nicht *Solidarität in Gesellschaft mit anderen Nationen*.

1.5. Erstes Fazit: ‚Nation Schweiz‘ und UNO-Beitritt

Fassen wir interpretierend zusammen: In dem Moment, in dem die Schweiz ihr Verhältnis zur Völkergemeinschaft, zur Welt als *Entwicklungssystem*, politisch neu zu definieren hat, erfolgt ein Revival der *Substanz*. Es geht im politischen Diskurs in erster Linie um die angeblich bedrohte Einzigartigkeit, um die angeblich gefährdete *Identität* der ‚Nation Schweiz‘. Der Staat präsentiert sich für die Beitrittsgegner als verantwortlicher Schützer und Wahrer dieses identitiven Bezugsrahmens, als *Garant* für die Aufrechterhaltung einer starken *identitiven Differenz* zwischen Innen und Aussen. Die ‚Nation Schweiz‘ erscheint so in erster Linie als ein über Grenzen gesetzter Sinn- und Wertzusammenhang. Die verbale Betonung identitiver Elemente sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass hinter dem Willen zur fast absoluten Privilegierung des Innen gegenüber dem Aussen, dass hinter der Metapher vom ‚Sonderfall‘ auch unterschiedliche Interessen, unterschiedliche Vorstellungen über die ‚Nation Schweiz‘ als *gesellschaftlichen* Zusammenhang stehen. Dies zeigt sich z.B. darin, dass die identitätszentrierte Argumentation speziell von den strukturell stark binnenorientierten Fraktionen der Gesellschaft – so von bäuerlichen und gewerblichen Kreisen – benutzt wird. An der Oberfläche werden so zwar ‚interessenneutrale‘ Identitäten gehandelt, in Tat und Wahrheit aber geht es um unterschiedliche *Gesellschaftsbilder* – um das Bild der gegenüber aussen maximal differenzierten ‚geschlossenen‘ Nation auf der einen, um das Bild der gegenüber aussen nur minimal abgegrenzten ‚offenen‘ Nation auf der anderen Seite.

Demzufolge ist es durchaus konsistent, dass im Gemeindevergleich nur *ein* Faktor massgeblich für die Erklärung des Abstimmungsverhaltens von Bedeutung ist: *die strukturelle Prägung*. Die Zustimmungsdifferenz zwischen dem strukturell traditionalsten bzw. periphersten Pol (den Gemeinden mit einem hohen Selbständigenanteil und damit implizit mit einem hohen Gewicht des Primärsektors) und dem strukturell modernsten bzw. zentralsten Pol (den Gemeinden mit einem sehr hohen Angestelltenanteil und damit implizit mit einem hohen Gewicht des Tertiärsektors) beträgt immerhin 18%. Die ‚Nation Schweiz‘ präsentiert sich so *im Zusammenhang mit dem UNO-Beitritt als massgeblich strukturell oder ‚gesellschaftlich‘ eingefärbtes Konstrukt* – dementsprechend auch die identitive Orientierung an diesem Bezugsrahmen.

2. Das Asylgesetz

Um das Verhältnis zwischen Innen und Aussen, um das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Welt geht es im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Asylgesetz. Werfen wir auch hier einen kurzen Blick auf die zentralen Argumentationsfiguren.

2.1. Menschlichkeit als nicht beliebig eingrenzbare Verpflichtung

Für die Befürworter der Gesetzesrevision stand nicht grundsätzlich Neues zur

Debatte: „In Wirklichkeit geht es (...) nicht um den Kern unserer Asyltradition, sondern nur um Verfahrensfragen“ (NR. H.-G. Lüchinger, NZZ 11.3.87). Aber Verfahren konkretisieren bekanntlich gesetzlich fixierte Begriffe in der Praxis. Und die Auslegung des Flüchtlingsbegriffs ist in den letzten Jahren sicher strenger, rigider geworden – ansonsten wäre nicht erklärbar, wieso die Quote der akzeptierten Gesuche in so kurzer Zeit so massiv zurückgegangen ist. Im Vergleich zur bis Ende der 70er Jahre relativ grosszügigen Praxis kann ohne Bedenken von einer Aushöhlung des Asylrechts, der Asylpraxis gesprochen werden – der gesetzlich verankerte Flüchtlingsbegriff ist zwar derselbe geblieben, verschärft aber hat sich seine konkretisierende Interpretation. Von spezieller Bedeutung ist die zunehmend restriktive Auslegung der Anforderung, dass ein Antragsteller in seinem Herkunftsland ausschliesslich ganz persönlich – individual – politisch bedroht sein muss, um in der Schweiz Aufnahme zu finden. Jenseits der offensichtlichen Schwierigkeiten für den Antragsteller, dies „glaubwürdig“ nachzuweisen, und der schieren Unmöglichkeit für die entscheidenden Instanzen, dies vor Ort in objektiver Art und Weise zu überprüfen, zeichnet sich hier in der Praxis eine restriktive Individualisierung des Flüchtlingsbegriffs ab. Es ist immer mehr nur noch der einzelne als Einzelner, dem asylwürdige Gefährdung zuerkannt wird, hingegen zunehmend weniger das Individuum als Mitglied einer kollektiv bedrohten Gruppe. Und was für ‚Politische‘ zunehmend zur zentralen Akzeptanzbedingung wird – die individuelle Zurechenbarkeit – ist dann, wenn das Vorliegen politischer Gründe überhaupt in Abrede gestellt wird, bei der Kategorie der sogenannten „Wirtschaftsflüchtlinge“, der wichtigste Grund für die Abweisung – diese Kategorie von Antragstellern wünscht sich individual nur bessere ökonomische Lebensbedingungen ... Dem steht die Meinung gegenüber, dass durch diese individuelle Modellierung des Asylproblems, durch diesen Rückzug auf die engstmögliche Auslegung des Flüchtlingsbegriffs, der humanitären Aufgabe und Verpflichtung der Schweiz nicht in genügendem Ausmass Rechnung getragen wird. Humanität ist nicht zu reduzieren auf behördliche Gnadenakte gegenüber ‚ausgewählten‘ Individuen: Humanität heisst immer auch die Übernahme von Verantwortung für die ‚nur‘ als Mitglied einer sozialen Gruppe – kollektiv – Bedrohten, schliesslich für möglichst viele der Opfer der Weltkonflikte überhaupt: „Es geht nicht allein um die Ablehnung einzelner Gesetzesbestimmungen. (...) Es geht auch um ein Plebiszit für die Grundsätze der Menschlichkeit“ (R. Kurz, NZZ 20.3.87).

2.2. Staatsraison in unerbittlicher Verantwortung fürs Ganze

Mit welcher Kadenz das 1979 einstimmig beschlossene Asylgesetz Revision nach Revision über sich ergehen lassen musste, ist beeindruckend (von den Änderungen der „Asylverordnung“ ganz zu schweigen). In der Regel lässt man sich in der Schweiz bei Gesetzesrevisionen mehr Zeit, wartet vor allem einmal ab, ob sich das eben Beschlossene nicht doch in der Praxis bewährt. Nicht so in Sachen Asylgesetz. Da folgte auf jeden grösseren Neuzugang von

Asylsuchenden, auf jedes Ansteigen des Pendenzbarometers eine ganze Reihe von ‚besorgten‘ und publikumswirksam plazierten Meinungsäusserungen und Interventionen. Und man sprach vom Vorliegen einer das Vertrauen in die Behörden erschütternden Vollzugskrise. Dass der Staat seit einigen Jahren wegen der erhöhten Zahl der Asylgesuche und wegen der gegenüber früher veränderten Herkunftsstruktur der Antragsteller in seiner administrativen Kapazität überfordert ist, ist nicht zu übersehen. Asylsuchende haben dennoch Anspruch auf ein gerechtes Anhörungs- und Beurteilungsverfahren. Gegen den Wunsch, den Staat zur entsprechenden Durchführung dieser Verfahren personell und sachkompetenzmässig genügend zu dotieren, wäre – solange das Vertrauen auf ein gerechtes und der humanitären Verpflichtung der Schweiz entsprechendes liberales Vergehen gerechtfertigt ist – nichts Prinzipielles einzuwenden. Aber das Parlament bewilligte weder früh genug die aufgrund der Überlastung der Organe dringend notwendige Aufstockung des Personalbestandes im erforderlichen Ausmass noch die aus humanitären Gründen höchst angezeigte und zur raschen Entschärfung des administrativen Vollzugsproblems sinnvolle „Globallösung“ für seit mehr als drei Jahren in der Schweiz weilende Asylsuchende.

So wuchs sich die Forderung nach Erhöhung der Handlungsfähigkeit der staatlichen Behörden sukzessive zum Ruf nach dem begrenzenden, disziplinierenden, kontrollierenden und der Verantwortung fürs Ganze gewachsenen ‚starken‘ Staat aus. Es ging zunehmend nicht mehr um Humanität und Menschlichkeit, sondern um Staatsraison. Wenn Bundesrätin Kopp am FDP-Parteitag in Montreux festhielt, das Asylrecht stelle keinen Rechtsanspruch des Einzelnen dar, sondern ein Recht des Staates, Verfolgten Schutz zu gewähren, so kann einen dieses für schweizerische Verhältnisse doch reichlich ‚etatistische‘ Bild zwar wundern – aus der Perspektive der Staatsraison ist es jedoch konsequent. Die Brandreden gegen die Selbsthilfeaktionen engagierter Bürger gewinnen so einen tieferen Sinn – nichts gefährdet den ‚starken‘ Staat legitimatorisch mehr als sich auf offiziöse Ziele berufende Widersetzlichkeiten, die die Staatsraison immer wieder als Konglomerat spezifischer, partikulärer Interessen aufzeigen. Schliesslich wird so auch die immer wieder geäusserte Befürchtung, dass – wird die Zahl der Asylsuchenden nicht klar unter Kontrolle gebracht – das ‚Schiff‘ auch der Ausländerpolitik nicht mehr steuerbar sei, in ihrer tieferen Bedeutung verständlich. Es handelt sich hier kaum nur um einen simplen Appell an die Überfremdungsängste in der Bevölkerung, um einfache Stimmungsmache. Es kommt hier auch die Angst zum Ausdruck, dass sich eine ‚Krise der Regierbarkeit‘ (wie zu Beginn der 70er Jahre im Zusammenhang mit den Überfremdungsinitiativen) irgendwann einmal wiederholen könnte, und da zeigt man doch lieber im Interesse des Ganzen dort die starke Hand, wo es Machtlose trifft.

Dergestalt celebrierte man bald einmal auch auf den Hinterbänken der Macht staatsmännische Entschlossenheit, und der Ruf nach dem begrenzenden, disziplinierenden und kontrollierenden ‚starken‘ Staat fiel gerade auch dort, wo man in der Regel von zugriffigen Behörden und Instanzen vorsichtig gesagt nicht eben begeistert ist, auf äusserst fruchtbaren Boden. Endlich wur-

de der Sachverhalt so dargestellt, dass präzise im Interesse der Aufrechterhaltung der humanitären Tradition der Schweiz ein ‚starker‘ Staat in Sachen Asylanten eine unabdingbare Voraussetzung sei: übergreifend-staatsmännische Vernunft und Weitsicht scheinen damit parteilich-emotionaler Unvernunft und Kurzsicht gegenüberzustehen. Im Rahmen der publikumsträchtig aufgebauten Angst, das Steuer gleite überhaupt aus den Händen, geriet die Frage, wie liberal die Schweiz denn mit den Asylsuchenden umzugehen habe, immer mehr auch zum Machtkonflikt über das, was der Staat im Interesse des Ganzen weitsichtigerweise zu tun und zu unterlassen habe – zum potentiellen Plebiszit über den seiner Aufgabe gewachsenen ‚starken‘ Staat. Und die (neu zu errichtenden) „Grenztore“ und „Internierungslager“ werden zum Symbol dafür, dass man die Sache definitiv wieder in den Griff zu nehmen gewillt ist.

2.3. Zweites Fazit: ‚Nation Schweiz‘ und Asylgesetz

Fassen wir interpretierend zusammen: In dem Moment, in dem die Schweiz ihr Verhältnis zur Völkergemeinschaft, zum *Flüchtlingsproblem* in der Welt politisch neu zu definieren hat, erfolgt eine *Revision des Konzepts der humanitären Verpflichtung*. Es geht im politischen Diskurs in erster Linie um die Angst, dass ein ‚Zuviel‘ an Menschlichkeit und Humanität (ein ‚Zuviel‘ an Offenheit) die *interne Kontrollkapazität* der ‚Nation Schweiz‘ gefährdet. Der Staat präsentiert sich für die Befürworter des Gesetzes staatsrational in seiner ‚Ureigenschaft‘ als kontrollierender und disziplinierender ‚Leviathan‘, als *Garant* für die Aufrechterhaltung einer *geringen Penetrierbarkeit* des Innen durch das Aussen. Die ‚Nation Schweiz‘ erscheint so in erster Linie als über Grenzen gesetzter, identitiv an sich neutraler Kontroll- oder Machtzusammenhang.

Analysiert man nun das Abstimmungsverhalten im Gemeindevergleich, so sind zwei Sachverhalte festzustellen: *Zum einen* trägt keiner der in der Regel relevanten Bestimmungsfaktoren Massgebliches zur Erklärung bei – so auch nicht die sich bei der UNO-Abstimmung als sehr bedeutsam erweisende strukturelle Prägung. Ein – wenngleich schwacher – relevanter Effekt ist am ehesten noch seitens der religionskulturellen Prägung der Gemeinden zu beobachten und zwar dergestalt, dass ein hoher Katholikenanteil den Nein-Stimmenanteil leicht verstärkt. Am ehesten äussern sich damit im systematischen Vergleich in Sachen Asylgesetz noch stark katholische Gebiete überdurchschnittlich ‚offen‘ – was etwa zu der nicht gerade alltäglichen Konstellation führt, dass sich der Luzerner Bezirk Entlebuch an der Urne ‚weltoffener‘ gebärdet als die Stadt Zürich. *Zum anderen* streuen die Zustimmung- bzw. Ablehnungsquoten nur sehr schwach um den gesamtschweizerischen Wert – was auf eine äusserst hohe Verhaltenshomogenität hindeutet und die statistische Erklärungskraft allfälliger weiterer Faktoren zum vornherein limitiert. Diese Sachverhalte legen die Vermutung nahe, dass bei der Abstimmung über das Asylgesetz möglicherweise gegenläufige, sich in ihren Resultanten neutralisierende Kräfte zum Tragen gekommen sind.

3. Entwicklung, Menschenrechte und Nationalstaat

In zwei durchaus vergleichbaren Entscheidungszusammenhängen formt sich somit das soziale Verhältnis ‚Nation‘ in wohlunterscheidbaren Bildstrukturen: Im Gesellschaftsbild im Falle der UNO-Vorlage, im Menschenbild bei der Revision des Asylgesetzes. Wie sich in den Abstimmungsergebnissen andeutet, sind aber die konstitutiven Gehalte für diese Teilbilder nicht in allen Bevölkerungskreisen gleichermaßen verankert. Ausserdem scheinen beide Teilbilder starken Einflüssen eines dritten zu unterliegen: Weder das Bild des menschlichen Subjekts noch dasjenige der Gesellschaft vermögen ‚Nation‘ hinreichend zu bestimmen; sie tun dies vielmehr in engem Bezug zum *Staatsbild*. In beiden Fällen also wirkt sich die Wahrnehmung des objektiv als ‚Kontrollleur und Garant der Differenz zwischen Innen und Aussen‘ wirkenden Staates auf die Mobilisierung bestimmter gesellschafts- bzw. subjektbezogener Gedächtnisinhalte aus.

3.1. Politisch-apparative Differenzkontrolle und Menschenbild – das Ärgernis der Menschenrechte

Es darf auch als empirisch belegt angenommen werden, dass in der Schweiz die vorherrschenden Menschenbilder gemäss der Traditionalität bzw. Modernität regionaler und kommunaler Kontexte stark unterschiedlich aussehen (8). Dabei wird sowohl das menschliche Subjekt im allgemeinen wie auch die eigene Person umso weniger in einer Kollektivität verankert und gleichzeitig umso mehr von religiösen Bezügen gelöst gesehen, je moderner ein Kontext ist. Dies entspricht einer langzeitgeschichtlichen Bewegung, in der einerseits die Menschen zusehends aus aussersozialen Bezügen gelöst und als selbstbestimmt statuiert sind und in der sie andererseits – und im selben Zuge – unter der Flagge von Nationen wieder zusammengefasst worden sind, deren staatliche Institutionen erst das ‚freigesetzte‘ Individuum zu gewährleisten vermögen. Dieses Erbstück von Aufklärung und bürgerlicher Revolution prägt denn auch heute das vorherrschende Menschenbild in Ländern wie der Schweiz. Subjektverständnis und Grundprinzipien des bürgerlich-liberalen Staats gehen hier eine innige Verbindung ein, die im Zeichen der Deklaration der universellen Menschenrechte eingeseget wird. Das entsprechende Menschenbild liegt dem modernen Pol zweifellos näher als dem traditionellen.

Dabei ist indessen zu berücksichtigen, dass im 20. Jahrhundert der ‚Ersatz‘ für die in ‚vor-moderner‘ Zeit bedeutsamen Kollektivitäten, für das ‚Volk‘ nämlich, als Referenz in die Krise gerät; genauer: dass dieser symbolischen Figur zunehmend die Substanz abhanden kommt. Nachdem zuvor traditionelle Solidaritätsbeziehungen durch über nationalstaatliche Institutionen verwaltete überlagert worden sind, scheint sich im Laufe der Zeit der national eingefärbte Volksbegriff zum formalen ‚die Einwohner des Landes‘ verengt zu haben (9) – womit allerdings noch nichts über die ebenfalls einem Wandel unterliegende Staatsauffassung gesagt ist. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass die in der heutigen Schweiz abrufbaren Subjektbilder danach variieren, inwieweit sie ‚konstitutionell‘ durch bürgerliche Staatlichkeit

‚angekränkt‘ sind. Genau diese Variation scheint – einleuchtenderweise – gerade im Zusammenhang mit der Asylfrage durchgeschlagen zu haben – einleuchtenderweise deshalb, weil das neuzeitliche Asylproblem unter den Voraussetzungen einer nationalstaatlich organisierten Welt objektiv in die von Hannah Arendt beschriebenen „Aporien der Menschenrechte“ (10) mit ihren ganz spezifischen Ausschlussproblematiken führen muss.

Immerhin: In den Bandbreiten des objektiven Dilemmas stehen den Nationen mehr oder weniger liberale Praktiken des Umgangs mit Flüchtlingen zur Verfügung. Und intuitiv würde man (aufgrund der Erfahrungen in vielen anderen Zusammenhängen) annehmen, dass die Befürwortung einer liberalen Praxis vom traditionellen zum modernen Pol zunehmen sollte. Dass sie es im Falle des Votums zur Revision des Asylgesetzes nicht tut, beruht auf gegenläufigen Kräften, die sich in der Begrifflichkeit des Menschenbildes und seiner unterschiedlichen staatlichen Prägung recht exakt bestimmen lassen:

Am traditionellen, ‚vor-modernen‘ Pol scheint häufig auf Konzeptionen von ‚Mensch bzw. ‚Menschheit‘ zurückgegriffen worden zu sein, die weniger nationalstaatlich geprägt bzw. organisiert sind. Hier, und das heisst namentlich in stark katholischen peripheren Gebieten, ist das Gedächtnis lebendiger geblieben, in dem Räume und Zeit – und damit auch ‚Menschheit‘ – noch „kontinuierlich“, noch nicht „territorial segmentiert“ und „zeitlich serialisiert“ (Poulantzas) (11) erscheinen. Unter dieser Voraussetzung besteht weniger Anlass, die Rationalität der staatlichen Maschinerie bei der Verteidigung und Kontrolle der spezifisch nationalen Differenz zusätzlich zu alimentieren. Die Unterstützung des Staates als eines Rationalisators nicht der materiellen Produktion, sondern hauptsächlich der eigenen Konstitutionsbedingungen ergibt da wenig Sinn; und zwar auch deswegen nicht, weil es dabei, beiläufig, die Vorherrschaft des steuernden Zentrums festigt.

Ganz anders am anderen Extrem, am ‚hyper-modernen‘ Pol. Hier verstärkt sich eine andere ‚Dissidenz‘ gegenüber dem vorherrschenden ‚modernen‘ Gedächtnis, und zwar in zwei Varianten: Mit zunehmender Penetration der gesellschaftlichen Beziehungen durch institutionell-staatliche Rationalität wird die ‚Umhüllung‘ der staatlichen Apparate durch so etwas wie ‚Nation‘ dünner und dünner, die Grenzen verwischen sich. Ein zusätzlicher Anspruch auf Ressourcen zur Steigerung staatlicher Effizienz fordert dann entweder eine klare Absetzung oder gar Opposition von Gesellschaft (im Sinne sozialer Beziehungen) gegenüber dem Staat heraus. (Dies kann sich entweder in Form einer ‚nationalistischen‘ Revitalisierungsbewegung äussern, was zweifellos der Sache der Flüchtlinge nicht dienlich ist, oder in einer ‚progressiven‘, sich auch in der Flüchtlingsfrage gegen zeitgenössische Staatsraison wendenden Bewegung). Oder aber – und dies dürfte einen auch quantitativ nicht zu unterschätzenden Effekt gehabt haben: Das tendenzielle Zusammenfallen von Nation und Staat wird hingenommen, der Staat wird als die Nation identifiziert, welche mittels apparativer Differenzkontrolle dem scheinbar vollends freigesetzten Individuum den existentiellen Erfahrungs- und Bewegungsrahmen abgrenzt und gewährleistet. Und hier nun erhält ‚Nationalismus‘ eine gefährliche Tendenz ins Totalitäre. Umso wichtiger scheint hier der Hinweis darauf,

dass diese Tendenz – auch der Vergleich mit den Überfremdungs-Abstimmungen lässt dies belegen – nicht mit dem populistisch-revitalistischen der traditionellen Fremdenfeindlichkeit zusammenfällt.

Die Folgen der nun real stattfindenden Explizierung des Innen-Aussen-Gefälles angewendet auf Individuen sowie der stärkeren Unterwerfung nationaler Differenzierungskriterien unter eine politisch-apparative Logik sind absehbar: Zum einen erhalten dadurch gerade die ‚hyper-modernen‘ Bilder des Subjekts einen zusätzlichen ‚Realitätsbeweis‘ zugespielt und werden so wohl verstärkt, während die ‚vor-modernen‘ ein weiteres Mal als kraftlos und anachronistisch erscheinen. Zum anderen aber – und das wiegt wohl schwerer – wird die reale Problematik der Menschenrechte im internationalen Massstab um eine weitere verschärft: Werden die Kriterien der Innen-Aussen-Differenzierung erst einmal zum Verhandlungsgegenstand internationaler Politik (und das werden sie immer systematischer: ‚Flüchtlingspolitik‘ wird heute von einer seit Jahrzehnten geübten Praxis zu einer eigenständigen politischen Kategorie), so schwinden wohl die Aussichten der Ausgestossenen auf einen anerkannten Status im System der Nationalstaaten weiter.

Gerade darin aber äussert sich eine entscheidende Qualitätsveränderung dessen, was Nationalismus sein kann: Der intuitiv wohl zumeist als *ethnozentrisches* Phänomen begriffene Nationalismus wandelt sich, systematisch und folgenreich, zu einem *polyzentrischen* (12). Bezieht sich ersterer auf ein nationales Innen, das gegen ein unstrukturiertes, ‚wildes‘ Aussen abgegrenzt und mit Bedeutung und Wert belegt wird, so erfolgt die Abgrenzung (und Betonung der inneren Werte) im Falle des polyzentrischen Nationalismus mit festem Bezug auf ein Aussen, das sich als System prinzipiell gleichberechtigter Akteure, in dem es sich als Kollektiv zu behaupten und zu profilieren gilt. Dieses System kann man – verkürzend (13) – als Kombination eines aus nationalstaatlichen Akteuren (Regierungen) gebildeten Teilsystems mit einem anderen beschreiben, das sich aus dem Bezug sozialer Akteure erweist zu den Achsen von Entwicklung im internationalen Zusammenhang sowie der dabei auftretenden Disparitäten und Spannungen ergibt. Wo nun diese Facetten nationaler Differenz und Abgrenzung in den Vordergrund rücken, werden – so kann angenommen werden – andere Gedächtnisbereiche aktualisiert, andere Aspekte national-staatlicher Intervention ins Bewusstsein gehoben, als bei der Asylfrage. (Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass ein innerer Zusammenhang bestehen bleibt: Das Bekenntnis zu den Menschenrechten – zu einem universalistischen Wert also – ist für die New Nations praktisch zum minimalen ‚Eintrittspreis‘ geworden, den Neueintretende ins System ganz unabhängig davon zu entrichten haben, wie real der deklamatorische Akt im jeweiligen Fall überhaupt sein kann) (14).

3.2. Politisch-identitive Differenzkontrolle und Gesellschaftsbild – internationale Entwicklung als Unthema

Ging es bei der Asylvorlage um die staatliche Kontrolle der nationalen Diffe-

renz mittels auf Menschen angewandter administrativer Verfahren, so ist der nationale Staat bei der Frage des UNO-Beitritts in einer viel unmittelbarer und grundsätzlicheren Weise involviert: Als Garant für die Aufrechterhaltung eines umfassenden Orientierungsrahmens für die Mitglieder der Gesellschaft, die – über ihren nationalen Status – seinem Einflussbereich angehören. Diese identitiv-existentielle (im Unterschied zur apparativen) Kontrolle der Differenz wird aber in dem Moment widersprüchlich, in dem eine Gesellschaft im Rahmen eines internationalen Systems mit anderen verbunden ist. Das ethnozentrische Ziel, zu verhindern, dass ‚fremde Einflüsse‘ – materieller oder symbolischer Art – in unkontrollierbarer Weise einzudringen vermögen, tritt in Konflikt mit der faktisch gegebenen Voraussetzung der Mitgliedschaft im internationalen System, die nach einer polyzentrischen nationalen Strategie verlangt, mit der die Zugänge zu und Erfolgchancen in bezug auf universelle Entwicklungswerte sichergestellt werden. Der Staat als ‚Totalisator‘ des Nationalen verdoppelt sich so in der Rolle des Förderers des Partikular-Nationalen einerseits und des Universalistisch-Nationalen andererseits.

Mit dem Dilemma lässt sich anscheinend leben (solange es nicht in seiner vollen Schärfe explizit auf dem Tisch des Hauses liegt), indem auf beide Anforderungen ‚fragmentarisch‘ reagiert wird: Durch problembereichsspezifische Mitwirkung in ‚technischen‘ Fachorganisationen gegen aussen, durch dosierten Umgang mit vereinheitlichenden Massnahmen gegen innen. Im Zusammenhang mit der UNO-Vorlage mit ihrer aufs Ganze gerichteten Fragestellung scheint solches Lavieren verunmöglicht worden zu sein. Abstimmungsfrage und dazugehörige Diskussion bzw. Propaganda thematisierten unmittelbar die Form der nationalen Identität selbst: Preisgabe oder Verteidigung von Kernstücken nationaler Besonderheit (abgehandelt am Beispiel der Neutralität), Verzicht auf oder Erringung einer bequemerer Position in der ‚Familie der Nationen‘.

Präsentieren sich die Alternativen in dieser Weise, so werden sie zweifellos unter Rückgriff auf das Gesellschaftsbild gegeneinander abgewogen, wobei dieses bekanntlich zwischen den verschiedenen Schichten und Gruppen stark variiert. Da es im vorliegenden Zusammenhang spezifisch um bevorzugte Formen der qualitativen Ausgestaltung der Grenze zwischen Innen und Ausen gegangen ist, scheinen sich strukturelle, interessengebundene Differenzen gegenüber anderen – auch kulturellen – voll durchgesetzt zu haben. Als für den vorliegenden Argumentationszusammenhang entscheidender muss wohl doch das Ergebnis gewertet werden, dass sich das Modell des ethnozentrischen überaus deutlich gegen jenes des polyzentrischen Nationalismus hat durchsetzen können. Dies dürfte unter anderem zur Folge haben, dass auch der (neben den Menschenrechten) zweite epochale Wert, dem sich die Neuzeit seit ihrem Aufbruch verschrieben hat – umfassende Entwicklung und Entwicklungsgerechtigkeit – bezogen auf das internationale System in der Schweiz auch weiterhin kein Traktandum erster Ordnung sein, sondern weitgehend Rhetorik der ‚Guten Dienste‘ bleiben wird.

Anmerkungen

- 1) Ausdrücklich vertreten, belegt und ansatzweise erklärt wird diese Beurteilung durch A.D. Smith: Nationalism and Classical Social Theory. The British Journal of Sociology, 1983, Nr. 1. Implizit liegt sie der Problemstellung eines vor kurzem erschienenen Sammelbandes zugrunde: E.A. Tiryakian/R. Rogowski (Hrsg.): New Nationalism in the Developed West. Boston 1985.
- 2) Vgl. etwa das Interview mit R. Debray in The New Left Review, 1977 Nr. 105; R. Anderson: In the Tracks of Historical Materialism. Chicago 1984; S. Amin: Classe et nation. Paris 1979.
- 3) A. Giddens: A Contemporary Critique of Historical Materialism. Bd. 1. London 1981, Kap. 8.
- 4) Diese Darstellung lehnt sich eng an jene an, die in H.P. Meier-Dallach/M. Rosenmund: CH-Cement – Das Bild der Schweiz im Schweizervolk. Zürich 1982, ausgeführt worden ist.
- 5) Eine gute Illustration dafür bietet H.P. Meier-Dallach: Die Sicht auf Welt und Nation. In G. Hirsch u.a. (Hrsg.): Weltgesellschaft und Sozialstruktur. Diessenhofen 1980.
- 6) A.D. Smith: National Identity and Myths of National Descent. In: L. Kriesberg (Hrsg.): Research in Social Movements. Conflict and Chance. 1984 Bd. 7.
- 7) Zur detaillierteren Analyse der beiden Urnengänge vgl. R. Nef/M. Rosenmund: Gebannte Entzauberung des Sonderfalls?, Soziologisches Institut. Zürich 1986 (UNO-Beitritt); R. Nef: Mehr Staatsraison – Weniger Menschlichkeit?, Soziologisches Institut. Zürich 1987 (Asylgesetz).
- 8) H.P. Meier-Dallach/M. Rosenmund 1982, 115-118.
- 9) H.P. Meier-Dallach/M. Rosenmund 1982, 150.
- 10) H. Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. München/Zürich 1986 (1958), Teil III.
- 11) N. Poulantzas: Staatstheorie. Frankfurt 1978, 89 ff.
- 12) A.D. Smith: Theories of Nationalism. New York 1971.
- 13) Wir vernachlässigen hier das Teilsystem der transnationalen Korporationen, die gemäss Heintz das dritte konstitutive Teilsystem bilden (P. Heintz: Weltgesellschaft im Spiegel von Ereignissen. Diessenhofen 1982).
- 14) Vgl. M. Tardu: Nouveaux mythes, nouvelles tensions – les Nations Unies et les droits de l'homme. In: Le Monde Diplomatique, März 1987.

Walter Schöni

Nationales Interesse und Solidarität

Zur Dramaturgie der politischen Willensbildung anlässlich der UNO-Abstimmungskampagnen in der Schweiz

Dieser Beitrag versteht sich als "Nachlese" zum Abstimmungskampf in Sachen UNO-Beitritt der Schweiz. bekanntlich ist der Beitritt im März 1986 von der grossen Mehrheit der Stimmenden abgelehnt worden. Angesichts des Aufschwungs nationalistischer und fremdenfeindlicher Kräfte, der Kehrseite der bürgerlichen Politik des Sozialabbaus, konnte der ablehnende Entscheid kaum überraschen.